

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 22.07.2025
AZ.: IV/66.1 Schip

WP 20-25 SV 66/139

Antragsvorlage

**Antrag der Fraktion FDP vom
09.07.2025:
Piktogramme in Verkehrsmischflächen
in der Innenstadt**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

27.08.2025

Entscheidung

Anlage 1 313-25 Antrag FDP Piktogramme in Verkehrsmischflächen in der Innenstadt

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten, nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, die folgende Bitte bzw. Anregung an die Untere Verkehrsbehörde zu richten:

Auf den, eigens für Menschen mit Behinderung, angelegten Gehwegen im Bereich der Schwanenstraße und der Mittelstraße auf Höhe des Bürgerhauses werden zeitnah Piktogramme aufgetragen, die diese Wege unmissverständlich als Gehwege ausweisen.

Erläuterungen zum Antrag:

Die erst in jüngster Vergangenheit angelegten Wege für Menschen mit Behinderung, Rollatoren, Kinderwagen, etc. werden zunehmend von Radfahrern und E-Scootern, gerade im Bereich der Schwanenstraße missbraucht.

Um Unfällen vorzubeugen, braucht es einen deutlichen Hinweis, dass diese Wege ausschließlich Gehwege sind, bzw. von Menschen genutzt werden dürfen, die z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die ansonsten mit Kopfstein gepflasterten Bereiche nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können.

Gemäß WP 20-25 SV 66/131 können die Kosten für eine umfassende Umsetzung der Piktogramme aus dem Unterhaltungsbudget des Straßenbaues gedeckt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion der FDP hat in der Sitzung des Rates am 09.07.2025 beantragt, die Untere Verkehrsbehörde zu bitten, auf den insbesondere für Menschen mit Behinderungen angelegten barrierefreien Streifen im Bereich der Schwanenstraße, Eisengasse, Markstraße und der Mittelstraße auf Höhe des Bürgerhauses Piktogramme aufzutragen, um diese unmissverständlich als Gehwege ausweisen (siehe Anlage 1).

Ein in der Zielrichtung identischer Antrag der FDP-Fraktion wurde bereits in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.06.2025 auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 66/131 beraten. In der genannten Sitzung wurde der Antrag seitens der Antragstellerin zurückgezogen, nachdem das Prüfergebnis zur Kenntnis genommen wurde.

Er wurde zurückgenommen, weil er zur damaligen Sitzung als Arbeitsauftrag formuliert war.

Jedoch fällt der Gegenstand des Antrages in den Aufgabenbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde und liegt demnach in der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Stadtverwaltung. Die Entscheidung der Unteren Straßenverkehrsbehörde erfolgt als Sonderordnungsbehörde nach den Straßengesetzen bzw. der Straßenverkehrsordnung. Sie ist daher einer politischen Beschlussfassung nicht zugänglich.

Die Anregung oder die Bitte, dass eine Prüfung durchgeführt wird, - wie es im aktuellen Antrag der Fall ist - liegt im Gegensatz zur abschließenden Entscheidungskompetenz in der Kompetenz des Rates bzw. seiner Gremien.

Ob eine Bitte ausgesprochen wird, liegt in der Entscheidungskompetenz des Stadtentwicklungsausschusses, so dass im Gegensatz zur Formulierung des Antrags durch die FDP-Fraktion seitens der Stadtverwaltung keine Beratung im Rat vorgesehen ist.

Prüfergebnis:

Die rein fachliche Betrachtung der Unteren Verkehrsbehörde hat sich gegenüber den Darstellungen zum Stadtentwicklungsausschuss am 25.06.2025 nicht geändert. Deshalb sind die folgenden

Erläuterungen zwar gekürzt, aber dennoch fast identisch mit den Erläuterungen zur Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 66/131.

Klassifizierung der Straßen(-abschnitte) nach Widmung - Örtliche Situation

Die Mittel- und die südlichen Teile der Schwanenstraße sind Fußgängerzonen und mit den entsprechenden Verkehrszeichen VZ 242.1 („Beginn einer Fußgängerzone“) ausgewiesen.

Bei der Schwanenstraße (mit Ausnahme des kurzen südlichen Teilbereichs), der Marktstraße und der Eisengasse handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind.

Bei der Fußgängerzone sowie dem verkehrsberuhigten Bereich handelt es sich um Verkehrsmischflächen, in denen - mit Ausnahme der Ausweisung von Parkplätzen - keine weitere Gliederung der Verkehrsflächen erfolgt!

In beiden Bereichen sind **keine separaten Gehwege** ausgewiesen, obwohl das Anlegen der barrierefreien Streifen optisch den Eindruck vermitteln kann.

In der Fußgängerzone ist das Radfahren mit Ausnahme der Verbindung Schulstraße <-> Schwanenstraße in der Zeit von 09:00 - 20:00 verboten.

E-Scooter dürfen grundsätzlich aufgrund der bestehenden Beschilderung diese Bereiche nicht befahren.

Im Bereich der Schulstraße zur Verbindung Schwanenstraße über die Mittelstraße (und umgekehrt) ist das Radfahren gemäß der Beschilderung (Zusatzzeichen 1022-10 „Radverkehr in Richtung (Ziel) frei“) ohne zeitliche Begrenzung freigegeben.



Rechtliche Grundlagen - verkehrsberuhigter Bereich

Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen **keine weiteren Verkehrszeichen** angeordnet werden.

Zum Parken bestimmte Flächen sollen entweder mit andersfarbigem Pflaster oder durch eine weiße Parkflächenmarkierung gekennzeichnet werden. Die Markierung von Parkflächen ist zwingend erforderlich, da außerhalb von markierten Parkflächen im verkehrsberuhigten Bereich nicht geparkt werden darf.

Im verkehrsberuhigten Bereich sind alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt. Es gibt keine getrennten Gehwege und Fahrbahnen. Es handelt sich um eine öffentliche Mischfläche. Kinderspiele sind ausdrücklich erlaubt.

Rechtliche Grundlagen - Fußgängerzone

Im Bereich vor dem Bürgerhaus ist die Mittelstraße als reine Fußgängerzone ausgewiesen, in der nur zu gesonderten Zeiten Lieferverkehr und außerhalb der Geschäftszeiten auch Radverkehr stattfinden darf.

Der südliche Teil der Schwanenstraße ist ebenfalls Fußgängerzone aber in Kombination mit individuellen Zusatzzeichen („Radverkehr in Richtung (Ziel) frei“), beschildert.

Für den Fahrverkehr, also auch für Radfahrer, gilt während der geschilderten Nutzungszeiten im gesamten Bereich der Fußgängerzone, die Verpflichtung zur Rücksichtnahme gegenüber den Fußgängern.

Der Fahrverkehr ist aufgrund der bestehenden Beschilderung dem Fußgänger untergeordnet. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Rechtliche Grundlagen hier § 39 StVO

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, dürfen örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Bewertung

Aus Sicht der Verkehrsbehörde ist das Aufbringen von Piktogrammen auf den vermeintlichen Gehwegen in der Mittelstraße und Schwanenstraße im öffentlichen Straßenraum mit Straßenverkehr jeglicher Art nicht zulässig.

Wenn sich alle Verkehrsteilnehmer an die Vorgaben der StVO halten, sollte es auch auf Grund dieser Regeln zu keinen Konflikten kommen.

Der Verwaltung nimmt dennoch zwar einzelne Irritationen hinsichtlich der barrierefreien Wege wahr. Aber es sind keine signifikanten Konflikte bekannt.

Sollten diese auftreten, können diese nur durch vermehrte Kontrollen durch die Polizei zu einer Auflösung geführt werden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Aufbringung von Markierungen weist nur im Zuge der Produktion der Markierungen und der tatsächlichen Arbeiten zur Aufbringung Emissionen auf. Diese werden aber aus Sicht der Stadtverwaltung keine nachhaltigen Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima haben.

Inklusionsrelevanz:

Aus Sicht der Stadtverwaltung hat die Aufbringung von Markierungen grundsätzlich keine Auswirkungen. Aber bei Umsetzung des Antrages könnten seheingeschränkte Menschen möglicherweise die Markierungen irritieren, da diese nicht als rechtlich verbindliches Verkehrszeichen wahrgenommen werden.

An den
Bürgermeister der Stadt Hilden
Herrn Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1

40721 Hilden

09. Juli 2025

Antrag

**zur Sitzung des Rates der Stadt Hilden
am 09. Juli 2025**

„Piktogramme in Verkehrsmischflächen in der Innenstadt“

Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten, nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, die folgende Bitte, bzw. Anregung an die Untere Verkehrsbehörde zu richten:

Bitte/Anregung

Auf den, eigens für Menschen mit Behinderung, angelegten Gehwegen im Bereich der Schwanenstraße und der Mittelstraße auf Höhe des Bürgerhauses werden zeitnah Piktogramme aufgetragen, die diese Wege unmissverständlich als Gehwege ausweisen.

Begründung:

Die erst in jüngster Vergangenheit angelegten Wege für Menschen mit Behinderung, Rollatoren, Kinderwagen, etc. werden zunehmend von Radfahrern und E-Scootern, gerade im Bereich der Schwanenstraße missbraucht.

Um Unfällen vorzubeugen, braucht es einen deutlichen Hinweis, dass diese Wege ausschließlich Gehwege sind, bzw. von Menschen genutzt werden dürfen, die z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die ansonsten mit Kopfstein gepflasterten Bereiche nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können.

Gemäß WP 20-25 SV 66/131 können die Kosten für eine umfassende Umsetzung der Piktogramme aus dem Unterhaltungsbudget des Straßenbaues gedeckt werden.

gez.
Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender